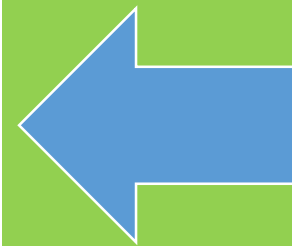
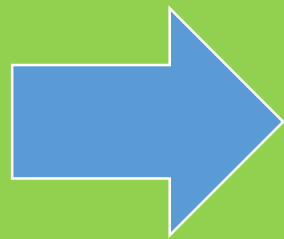


Errichtung von Stallgebäuden

Zwischen behördlichen Anforderungen und Widerstand der Nachbarschaft



Darstellung der rechtlichen Vorgaben

- Steiermärkisches Baugesetz
- Steiermärkisches
Raumordnungsgesetz
- Umweltverträglichkeitsprüfungs-
Gesetz

- **Ablauf eines Baubewilligungsverfahrens**
- **Einwendungsmöglichkeiten der Nachbarn**
- **Auflageverfahren nach § 29 Abs 6 Stmk BauG**
- **Häufig gemachte Fehler**
- **Künftige Entwicklungen - Ausblick**

Rechtliche Vorgaben

Stmk BauG

Bewilligungspflichtig sind:

- **Stallneubauten**
- **Stallumbauten und Zubauten**
- **Bestandserweiterungen oder Bestandsänderungen,
zB. Änderungen der gehaltenen Tierart**

Zuständigkeit:

- **1. Instanz: Bürgermeister**
- **2. Instanz: Gemeinderat**
- **Gegen die Entscheidung des Gemeinderates:
Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht**
- **Achtung: Beschwerde hat aufschiebende Wirkung !!**

Stmk ROG

- **Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen festgelegten Grundflächen gehören zum Freiland.**
- **Im Rahmen der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nutzung sind im Freiland zulässig:**

Umbauten, Neu- und Zubauten sowie Änderungen des Verwendungszweckes, die für einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb erforderlich und in ihrer standörtlichen Zuordnung betriebstypisch sind.

Dorfgebiet nach Stmk ROG 2010:

Immissionsschutz !!

Im Flächenwidmungsplan sind rund um Tierhaltungsbetriebe ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ der Geruchsschwellenabstand und der Belästigungsbereich auszuweisen.

Rechtswirkungen

- **Im Belästigungsbereich dürfen, wenn eine unzumutbare Belästigung festgestellt wurde, keine Wohnnutzungen baurechtlich genehmigt werden, ausgenommen betriebszugehörige Wohnnutzungen**

Innerhalb des Geruchsschwellenabstandes dürfen folgende Baugebiete nicht neu ausgewiesen werden:

- **Reine Wohngebiete**
- **Allgemeine Wohngebiete**
- **Kerngebiete**
- **Erholungsgebiete**
- **Ferienwohngebiete**
- **Kurgebiete**

Erweiterung des Tierbestandes ab einer Größe von $G = 20$:

- **Die Ausdehnung des Belästigungsbereiches darf keine unzumutbare Belästigung bei Grundflächen mit Wohnnutzung in der Nachbarschaft hervorrufen**
- **Die Ausdehnung des Geruchsschwellenabstandes darf keine Baugebiete betreffen,
oder**
- **Sanierung der bestehenden Stallgebäude**

Sondernutzung Freiland

Tierhaltungsbetrieb ab einer Anzahl von

- **700 Sauen**
- **2.500 Mastschweinen**
- **48.000 Legehennen**
- **65.000 Mastgeflügelplätzen**

UVP - Gesetz

Zuständigkeit: Landesregierung

UVP-Pflicht besteht bei:

Neuanlagen, wenn der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, das sind 48.000 Legehennen, 65.000 Mastgeflügel, 2.500 Mastschweine, 700 Sauen

In Schutzwürdigen Gebieten (Wasserschutz und –schongebiete, Siedlungsgebiete):

40.000 Legehennen, 42.500 Mastgeflügel, 1.400 Mastschweine, 450 Sauen

Änderungsvorhaben

wenn der Schwellenwert durch die bestehende Anlage oder durch die Änderung erreicht wird und die Änderung eine Kapazitätsausweitung um 50% des Schwellenwertes ist.

Kumulationsbestimmung

Der Schwellenwert wird nicht erreicht, das Vorhaben steht aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang und erreicht mit diesem gemeinsam den Schwellenwert.

Das beantragte Vorhaben muss mindestens 25% des Schwellenwertes aufweisen.

Feststellungsverfahren

Feststellungsbescheid, ob das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt oder nicht.

Parteistellung: Bauwerber, Umweltanwalt, Gemeinde, gegen negativen Feststellungsbescheid auch anerkannte Umweltorganisationen, z.B. in Steiermark Naturschutzbund

Zuständigkeit für die Entscheidung über Beschwerden gegen den Feststellungsbescheid: Bundesverwaltungsgericht

Ablauf eines Baubewilligungsverfahrens

Anforderungen an das Einreichprojekt

- **Baupläne, Baubeschreibungen**
- **Lüftungspläne, Lüftungstechnisches Projekt**
- **Beschreibung der Änderung des Tierbestandes**
- **Darstellung des rechtmäßigen Bestandes,
sowohl baulich hinsichtlich der Gebäude als auch
hinsichtlich der Tierhaltung**

Von der Behörde einzuholende Gutachten

**Erlass der Steiermärkischen Landesregierung vom
15.11.2002, FA 13A-12.00 68-02/8**

- **Immissionstechnisches Gutachten**
- **Schalltechnisches Gutachten**
- **Medizinisches Gutachten**

Relevante Emissionen aus Gebäuden mit Nutztierhaltung

Geruch

Ammoniak

Lästlinge

Lärm

Mikroorganismen

Staub

**Ammoniak und Staub derzeit noch kein Thema,
siehe VwGH vom 12.11.2012, 2010/06/0056**

Einwendungsmöglichkeiten der Nachbarn

Der Nachbar kann gegen die Erteilung der Baubewilligung folgende Einwendungen erheben:

- 1. die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist;**
- 2. die Abstände**
- 3. den Schallschutz**

4. die brandschutztechnische Ausführung der Außenwände von Bauwerken an der Nachbargrenze

5. die Vermeidung einer sonstigen oder unzumutbaren Belästigung bzw. unzumutbaren Beeinträchtigung durch:

Abwässer und Niederschlagswässer, Abflüsse aus Düngersammelanlagen, Abgase aus Feuerstätten, Lüftungsanlagen und Geländeänderungen.

Beurteilungsmaßstab

Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen auswirken.

Auflageverfahren nach § 29 Abs. 6 Stmk BauG

Werden die Interessen gemäß § 95 Abs. 1 durch eine aufrechte Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde – insbesondere auf Antrag eines Nachbarn – in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben.

Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ anzuwenden.

Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen.

Ablauf des Verfahrens

- a) **Feststellung des rechtmäßigen Bestandes, sowohl baulich als auch hinsichtlich der gehaltenen Tiere**
- b) **Landtechnische Beurteilung hinsichtlich Lüftung, Fütterung, Entmistung**
- c) **Emissionstechnische Beurteilung**
- d) **Medizinische Beurteilung**

Ergebnis:

Keine Verschreibung von Maßnahmen

Verschreibung von Maßnahmen, z.B.

**Verbesserung der Lüftung, Reduktion des
Tierbestandes**

Häufig gemachte Fehler

Projektunterlagen

Feststellung des rechtmäßigen Bestandes

Beauftragung der Gutachter

Heranrückende Wohnbebauung

Künftige Entwicklungen - Ausblick

Beurteilungsgrundlagen für Geruch

Fehlen repräsentativer Winddaten

Überarbeitung der vorläufigen Richtlinie

Modellierung

GRAL, GRAMM

GE/m³ Luft in % Jahresgeruchsstunden (JGS)

1 GE/m³ Luft 15% JGS

3 GE/m³ Luft 3% JGS

Stmk ROG

**Diskussion über die Schwellenwerte
für die Tierhaltung in der
Widmungskategorie
„Sondernutzung – Freiland“**

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!